

## Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht – Hausarbeit

### Sachverhalt (fiktiv!)

#### 1. Teil:

Die zunehmende Ausbreitung des Wolfes in Deutschland und die durch Wölfe an Nutztieren verursachten Schäden haben zu Forderungen nach einer Regulierung des Wolfsbestandes geführt. Als Reaktion initiiert die Bundesregierung eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sie soll dem Ausgleich zwischen dem Schutz des Wolfes einerseits und den Interessen von Weidetierhaltern andererseits dienen. In einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren wird das BNatSchG um einen neuen § 45a „Umgang mit dem Wolf“ ergänzt:

*§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißnissen keinem bestimmten Wolf (Canis lupus) eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.*

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu dieser Regelung heißt es:

*Nicht immer lassen sich eingetretene Schäden durch genetische Untersuchungen einem bestimmten Tier eines Rudels eindeutig zuordnen. Auch kann der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Zuordnung bei Fehlen besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale (z.B. besondere Fellzeichnung) nicht in der Landschaft erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden. In diesem Fall ist zur (letalen) Entnahme des schadensverursachenden Wolfes lediglich eine Anknüpfung über die enge zeitliche und räumliche Nähe zu bisherigen Rissereignissen möglich. Nach einer so begründeten Entnahme eines Einzeltieres muss abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Nutztierrisse aufhören, bzw. – soweit möglich – mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessive weitere Wölfe getötet werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Dies kann im Einzelfall bis zur Entnahme des gesamten Rudels gehen.*

Nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes reißt der Wolfsrüde Nero, der seit einiger Zeit mit seinem Rudel (15 Wölfe) im Westerwald beheimatet ist, bei Muscheid mehrfach nicht nur Schafe und Ziegen, sondern auch Rinder in Herdenverbänden. Die Risse können Nero aufgrund von Speichel- und Kots Spuren über seinen genetischen Code zugeordnet werden. Da erwachsene Rinder im Herdenverband grundsätzlich sich selbst und ihre Kälber gegenüber Wölfen verteidigen können, löst Neros blutiger Streifzug in Rheinland-Pfalz große Besorgnis aus.

Die als obere Naturschutzbehörde zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord erlässt daraufhin schriftlich eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45a BNatSchG und ordnet deren sofortige Vollziehung an. In der Genehmigung wird der als „Wolfsjäger“ bekannte Jäger J zur letalen Entnahme (zunächst) eines Individuums des näher konkretisierten Wolfsrudels um Nero aus der Natur im Landkreis Neuwied ermächtigt. Gegebenenfalls sollen später weitere Entnahmen genehmigt werden, um die Risse zu stoppen.

Die Begründung der Ausnahmegenehmigung nimmt auf zehn Rinderrissereignisse in den vorausgegangenen drei Monaten Bezug, bei denen trotz einer anzunehmenden ausreichenden Fähigkeit der betroffenen Rinderherden zum Selbstschutz jeweils mehrere (teils erwachsene) Tiere getötet oder schwer verletzt wurden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen seien den Weidetierhaltern in dieser Situation nicht zumutbar. Der Schaden betrug 500–2.000 € je Vorfall. Insgesamt beläuft er sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits auf 15.000 €. Das Land

Rheinland-Pfalz hat den betroffenen Weidetierhaltern freiwillig Ausgleichszahlungen gewährt. Da der Zeitabstand zwischen den Rissereignissen abnimmt, geht die SGD Nord davon aus, dass Nero weiterhin Rinder in Herdenverbänden angreifen werde. Offenbar habe er das Angreifen von Rinderherden gelernt und werde dieses Verhalten auch an seine Nachkommen weitergeben.

Obwohl alle Rissereignisse Nero zuzuordnen sind, hält es die SGD Nord aufgrund der Änderung des BNatSchG nicht für erforderlich, die Entnahme konkret auf ihn zu beschränken. Zum einen könne man Nero mangels besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale nicht von den anderen Individuen seines Rudels unterscheiden. Zum anderen bestehe jedenfalls eine – wenn auch nicht allzu große – Chance, dass Nero durch den Abschuss eines anderen Rudeltieres von weiteren Rinderrissen abgehalten werde. Die SGD Nord weist zudem sachgemäß nach, dass die Entnahme eines Wolfes (und selbst mehrerer Wölfe) weder den nach wie vor ungünstigen Erhaltungszustand der Wolfspopulation weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird schriftlich mit der akuten Gefahr für das Eigentum der Weidetierhalter begründet, die im konkreten Fall ausnahmsweise ein sofortiges Vorgehen verlange.

Als die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land Rheinland-Pfalz anerkannte Naturschutzvereinigung „Wolfsfreunde e.V.“ (W), die laut ihrer Satzung den Schutz des Wolfes zum Ziel hat, von der Ausnahmegenehmigung erfährt, legt sie sofort Widerspruch ein. Gleichzeitig beantragt sie beim zuständigen Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz, um den Wolfsabschuss noch zu verhindern. W hält bereits § 45a BNatSchG für unionsrechtswidrig. Die Art *Canis lupus* werde in Anhang IV lit. a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet. Sie unterliege nach Art. 12 der Richtlinie einem strengen Schutzsystem, von dem nur unter engen Voraussetzungen abgewichen werden könne. Dem trage § 45a BNatSchG nicht ausreichend Rechnung, weil hiernach auch nicht schadensverursachende Wölfe abgeschossen werden können. Dies sei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum finnischen Wolf unzulässig. Jedenfalls decke der Gesetzeswortlaut nicht die Ausnahmegenehmigung, denn die Nutztierrisse ließen sich eindeutig Nero zuordnen. Außerdem müssten nach der FFH-Richtlinie und dem BNatSchG vorrangig alle potenziell betroffenen Rinderherden mit ausreichend hohen Elektrozäunen oder auf andere Weise geschützt werden, anstatt die Wölfe zum Abschuss freizugeben. Solange noch kein günstiger Erhaltungszustand der deutschen Wolfspopulation erreicht sei, dürfe ohnehin kein Tier entnommen werden. Schließlich seien die bereits verursachten und noch zu erwartenden Schäden viel zu gering für einen so schwerwiegenden Eingriff in den Artenschutz – zumal diese ja ohnehin vom Land ausgeglichen würden.

Nach Ansicht der SGD Nord kann W schon keinen Rechtsschutz verlangen. Sie sei weder in eigenen Rechten verletzt, noch folge eine Antragsbefugnis aus dem BNatSchG, dem UmwRG oder der EuGH-Rechtsprechung zur Aarhus-Konvention und dem slowakischen Braunbären.

**Aufgabe 1: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten (ggf. hilfsgutachtlich) die Erfolgsaussichten des Antrags der W auf einstweiligen Rechtsschutz.**

## **2. Teil – Abwandlung:**

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BNatSchG im Deutschen Bundestag gescheitert ist, will die rheinland-pfälzische Landesregierung die zunächst als § 45a BNatSchG n.F. geplante Regelung in das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) integrieren. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. befürwortet dagegen eine Verankerung im Landesjagdgesetz (LJG), weil es schließlich um jagdrechtlichen Artenschutz gehe. Im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz mehren sich kompetenzielle Bedenken.

**Aufgabe 2: Prüfen Sie, ob das Land Rheinland-Pfalz die Gesetzgebungszuständigkeit hat, um eine entsprechende Regelung im LNatSchG oder LJG zu treffen.**

**Bearbeitungsvermerk:**

*Der Bearbeitung ist die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Ausgabe der Hausarbeit zugrunde zu legen. In Bezug auf die fiktive Regelung des § 45a BNatSchG n.F. bzw. eine entsprechende (geplante) landesrechtliche Regelung sind hinsichtlich Gesetzestext und -begründung allein die Angaben im Sachverhalt zu berücksichtigen. Vorschriften des Tierschutzrechts, des Washingtoner Artenschutzabkommens und der Berner Konvention sind nicht zu prüfen.*

**Bearbeitungshinweise:**

Der Umfang der Arbeit darf 20 Seiten DIN A4 Gutachtext nicht überschreiten. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten: 12pt Schriftgröße im Haupttext, 10pt Schriftgröße in den Fußnoten, 1,5-facher Zeilenabstand (in den Fußnoten ist einfacher Zeilenabstand zulässig), normale Laufweite, links Korrekturrand von 7 cm, sonst jeweils mindestens 1,5 cm Rand. Dem Gutachten sind Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis voranzustellen.

Letzter Abgabetermin ist der **28.10.2019**. Die Arbeit ist abzugeben am 28.10.2019, 10.00 bis 13.30 Uhr, in Raum C248 oder durch Einwurf in den Briefkasten der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht (PD Dr. Angela Schwerdtfeger, ehemals Prof. Dr. Alexander Proelß) im Flur vor dem Dekanat. Bei einer ebenfalls möglichen postalischen Zusendung ist die Arbeit zu senden an: Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht (PD Dr. Angela Schwerdtfeger), Universität Trier, FB V, 54286 Trier. In diesem Fall ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich.

Aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates vom 6.7.2011 müssen alle Hausarbeiten im Rahmen von Übungen auch elektronisch abgegeben werden. Die elektronische Abgabe erfolgt über Stud.IP. Laden Sie bitte dort Ihre Hausarbeit als Word- oder PDF-Datei in den Hausarbeitenordner der Veranstaltung hoch. Die elektronische Abgabe unterliegt denselben Fristen wie die Abgabe der Papierform und ist nur einmalig möglich.